Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2024/0224(COD)

7.3.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 22 - 47

Entwurf eines Berichts
Thomas Bajada
(PE766.000v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2024)0407 – C10-0098/2024 – 2024/0224(COD))

Änderungsantrag 22
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982[1] (SRÜ) und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vom 4. August 1995[2] (UNFSA) erfordert die Bewirtschaftung von bestimmten gebietsübergreifenden Beständen und Beständen weit wandernder Fische die Zusammenarbeit aller Länder, deren Flotten diese Bestände befischen.	(1) Gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982[1] (SRÜ) und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vom 4. August 1995[2] (UNFSA) erfordert die Bewirtschaftung von bestimmten gebietsübergreifenden Beständen und Beständen weit wandernder Fische die Zusammenarbeit aller Länder, deren Flotten diese Bestände befischen. ***Diese Zusammenarbeit kann auch im Rahmen des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (PSMA) der FAO vom 5. Juni 2016 festgelegt werden.***
[1] Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/1998/392/oj.	[1] Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/1998/392/oj.
[2] Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 17).	[2] Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 17).

Or. fr

Änderungsantrag 23
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] wurde ein Rahmen festgelegt, um die Einstufung von Drittländern und die Verabschiedung von Maßnahmen in Bezug auf Drittländer zu ermöglichen, die nicht kooperieren und die nicht nachhaltige Befischung eines Bestands, der für die Union von gemeinsamem Interesse ist, zulassen.	(2) *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

[3] Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1026/oj.)

Or. en

Änderungsantrag 24
Marco Falcone

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Gerade der Mittelmeerraum weist besondere Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände auf. Dass es keine angemessenen Nachhaltigkeitsmaßnahmen seitens der Flotte der Länder Nordafrikas gibt, führt zu einer erheblichen

Wettbewerbsverzerrung zulasten der europäischen Betreiber, die strenge Erhaltungsstandards einhalten. In der Straße von Sizilien beispielsweise sind die Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit der Fischbestände aufgrund der unregulierten Fischereipraktiken dieser nordafrikanischen Flotten besonders gefährdet.

Or. it

Änderungsantrag 25
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 kann ein Land als Land eingestuft werden, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, wenn es unter anderem bei der Bewirtschaftung eines Bestands von gemeinsamem Interesse nicht im Einklang mit den Bestimmungen des SRÜ ***und*** des UNFSA oder mit einem anderen internationalen Übereinkommen oder einer anderen Norm des Völkerrechts zusammenarbeitet und nicht die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen verabschiedet.	(3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 kann ein Land als Land eingestuft werden, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, wenn es unter anderem bei der Bewirtschaftung eines Bestands von gemeinsamem Interesse nicht im Einklang mit den Bestimmungen des SRÜ***,*** des UNFSA ***und des PSMA*** oder mit einem anderen internationalen Übereinkommen oder einer anderen Norm des Völkerrechts zusammenarbeitet und nicht die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen verabschiedet.

Or. fr

Änderungsantrag 26
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Eine Begriffsbestimmung*** für „mangelnde Zusammenarbeit“ sollte	(4) ***Es sollten Begriffsbestimmungen*** für „mangelnde Zusammenarbeit“ ***und***

eingeführt werden, um für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 den Umfang und die Bedeutung der Verpflichtung, im Einklang mit dem SRÜ und dem UNFSA zusammenzuarbeiten, klarer festzulegen.	***„Vorsorgeprinzip im Fischereimanagement“*** eingeführt werden, um für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 den Umfang und die Bedeutung der Verpflichtung, im Einklang mit dem SRÜ und dem UNFSA zusammenzuarbeiten, klarer festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 27
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Des Weiteren muss klargestellt werden, dass ein Land als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, eingestuft werden kann, wenn es die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen nicht umsetzt, und dass hierzu auch Kontrollmaßnahmen zählen***.***	(5) Des Weiteren muss klargestellt werden, dass ein Land als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, eingestuft werden kann, wenn es die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen nicht umsetzt, ***einhält oder durchsetzt,*** und dass hierzu auch ***Kontroll- und Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die im Rahmen einer RFO verabschiedet wurden,*** zählen***;***

Or. en

Änderungsantrag 28
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Des Weiteren muss klargestellt werden, dass ein Land als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, eingestuft werden kann, wenn es die erforderlichen ***Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen*** nicht umsetzt, ***und dass hierzu auch Kontrollmaßnahmen zählen***.	(5) Des Weiteren muss klargestellt werden, dass ein Land als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, eingestuft werden kann, wenn es die erforderlichen ***Bestandsbewirtschaftungs- oder Kontrollmaßnahmen*** nicht umsetzt, ***insbesondere im Rahmen der RFO oder des Übereinkommens über***

Hafenstaatmaßnahmen.

Or. fr

Änderungsantrag 29
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
f) „nicht nachhaltig bewirtschaftet“ den Zustand, in dem der Bestand nicht dauerhaft auf oder über einem Stand erhalten wird, der den höchstmöglichen Dauerertrag erbringen kann, oder — falls sich dieser Stand nicht schätzen lässt — in dem der Bestand nicht dauerhaft innerhalb sicherer biologischer Grenzen erhalten wird; das Bestandsniveau, ab dem der Bestand nicht nachhaltig bewirtschaftet ist, ist anhand der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zu bestimmen;	**„**f) „nicht nachhaltig bewirtschaftet“ den Zustand, in dem der Bestand nicht dauerhaft auf oder über einem Stand erhalten wird, der den höchstmöglichen Dauerertrag erbringen kann, oder — falls sich dieser Stand nicht schätzen lässt — in dem der Bestand nicht dauerhaft innerhalb sicherer biologischer Grenzen i***m Sinne des Vorsorgeansatzes beim Fischereimanagement*** erhalten wird; das Bestandsniveau, ab dem der Bestand nicht nachhaltig bewirtschaftet ist, ist anhand der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zu bestimmen;**“**

Or. en

(32012R1026)

Änderungsantrag 30
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 2 ***wird folgender Buchstabe i*** angefügt:	1. In Artikel 2 ***werden die folgenden Buchstaben*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 31
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1– Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) „Vorsorgeansatz im Fischereimanagement“ im Sinne von Artikel 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Fischbestände und im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bedeutet, dass das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben kein Grund dafür sein darf, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden;

Or. en

Begründung

Diese Definition des Vorsorgeansatzes steht im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Fischbestände und der GFP-Grundverordnung.https://www.un.org/depts/los/convention_agreements/texts/fish_stocks_agreement/CONF164_37.htm

Änderungsantrag 32
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. unangemessene Verzögerungen;	4. unangemessene Verzögerungen***, auch bei der Beantwortung von Ersuchen und/oder bei der Aufnahme von***

Konsultationen;

Or. en

Änderungsantrag 33
Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. ***systematisches Bestehen*** auf dem eigenen Standpunkt;	8. auf dem eigenen Standpunkt ***über einen längeren Zeitraum hinweg konsequent bestehen, unabhängig von den von anderen Parteien während der Konsultationen angebotenen Flexibilitäten und Zugeständnissen***;

Or. en

Änderungsantrag 34
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. systematisches Bestehen auf dem eigenen Standpunkt;	8. *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

Änderungsantrag 35
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Weigerung, die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten ***für den betreffenden Bestand oder die betreffenden Bestände*** zu berücksichtigen;	9. Weigerung, die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten zu berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 36
Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Nummer 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10b. Umsetzung diskriminierender Maßnahmen, die sich auf die Flotten von Drittländern auswirken, während die eigene Flotte teilweise oder vollständig von diesen Maßnahmen ausgenommen wird;

Or. en

Änderungsantrag 37
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Nummer 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10c. Annahme unangemessener und ungerechtfertigter einseitiger Maßnahmen oder Quoten, die nicht mit den bi- oder multilateral vereinbarten Maßnahmen oder Quoten im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Nummer 10 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10d. mangelnde Transparenz,

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 12 des UNFSA müssen die Staaten für Transparenz im Entscheidungsprozess und bei anderen Tätigkeiten subregionaler und regionaler Fischereiorganisationen und -vereinbarungen sorgen. Sowohl die Zusammenarbeit als auch eine nachhaltige Fischerei müssen sichergestellt werden.

Änderungsantrag 39
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) es bei der Bewirtschaftung eines Bestands von gemeinsamem Interesse nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ***und*** des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische oder mit einem anderen internationalen Übereinkommen oder einer anderen Norm des Völkerrechts zusammenarbeitet und	a) es bei der Bewirtschaftung eines Bestands von gemeinsamem Interesse nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen***,*** des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ***und des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen,***

	ungemeldeten und unregulierten Fischerei oder mit einem anderen internationalen Übereinkommen oder einer anderen Norm des Völkerrechts zusammenarbeitet und

Or. fr

(32012R1026)

Änderungsantrag 40
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) nicht die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich ***Kontrollmaßnahmen*** zur Gewährleistung der wirksamen Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse, verabschiedet oder umgesetzt werden oder	i) nicht die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich ***Kontroll- und Erhaltungsmaßnahmen*** zur Gewährleistung der wirksamen Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse ***und der vergesellschafteten Arten*** verabschiedet***,*** umgesetzt***, eingehalten oder durchgesetzt*** werden***, einschließlich der im Rahmen einer RFO verabschiedeten Maßnahmen*** oder

Or. en

Änderungsantrag 41
Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) nicht die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich ***Kontrollmaßnahmen*** zur	i) nicht die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich ***Kontroll- und***

Gewährleistung der wirksamen Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse, verabschiedet oder umgesetzt werden oder	***Durchsetzungsmaßnahmen*** zur Gewährleistung der wirksamen Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse, verabschiedet oder umgesetzt werden oder

Or. en

Änderungsantrag 42
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 3 Buchstabe b wird folgender Absatz angefügt:
	„iia) systematisch gegen bi- oder multilaterale Übereinkünfte verstößt, indem es keine wirksamen oder zeitnahen Maßnahmen gegen seine Staatsangehörigen oder gegen unter seiner Flagge fahrende Schiffe ergreift, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nachgehen oder gegen mit solchen Übereinkünften eingeführte Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen verstoßen, was dazu führt, dass sich die Bestände in einem nicht nachhaltigen Zustand befinden.“

Or. en

Änderungsantrag 43
Emma Wiesner, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 6 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(-1) Die Kommission antwortet innerhalb von 90 Tagen auf ein Ersuchen eines Mitgliedstaats oder des Europäischen Parlaments, ein Land als Land einzustufen, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, und erläutert, welche Maßnahmen sie gegebenenfalls zu ergreifen beabsichtigt.“

Or. en

Änderungsantrag 44
Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 6 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Wenn die Kommission die Verabschiedung von in Artikel 4 genannten Maßnahmen für erforderlich hält, setzt sie das betreffende Land über ihre Absicht in Kenntnis, es als Land auszuweisen, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt. In solchen Fällen werden das Europäische Parlament und der Rat unverzüglich unterrichtet.	**„**(1) Wenn die Kommission die Verabschiedung von in Artikel 4 genannten Maßnahmen für erforderlich hält, setzt sie das betreffende Land über ihre Absicht in Kenntnis, es als Land auszuweisen, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt. ***Vor dieser Mitteilung erfasst die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/1036 und der Verordnung (EU) 2016/1037 auch alle Einfuhren von Waren aus dem untersuchten Land, die nach Artikel 4 gezielt behandelt werden können.*** In solchen Fällen werden das Europäische Parlament und der Rat unverzüglich unterrichtet.**“**

Or. en

((32012R1026))

Begründung

Im September 2024 registrierte die Kommission alle Einfuhren von Waren, die Gegenstand

von Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchungen waren, auch in laufenden Untersuchungen, bei denen noch keine vorläufigen Feststellungen getroffen wurden. Dies sollte die rückwirkende Erhebung von Antidumping- und Ausgleichszöllen ermöglichen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und einen starken Anstieg der Einfuhren von Waren, die Gegenstand der Untersuchung sind, vor der Einführung der Maßnahmen verhindern. Dieser Änderungsantrag trägt zu einem kohärenten Ansatz auch für Fischereierzeugnisse bei, die vom handelspolitischen Schutzansatz profitieren sollten.

Änderungsantrag 45
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(2a) Fällt ein Bestand von gemeinsamem Interesse in den Regelungsbereich einer RFO und führt die Nichteinhaltung durch ein Drittland dazu, dass die Bestände nicht nachhaltig bewirtschaftet werden, so bringt die Kommission vor der Annahme von Maßnahmen gemäß Artikel 4 die Angelegenheit, dass ein Drittland nicht nachhaltige Fischereipraktiken zulässt, in der zuständigen Stelle zur Sprache, um eine rasche Behebung der Nichteinhaltung zu erreichen.“

Or. en

Änderungsantrag 46
Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach der Verabschiedung der	(5) Nach der Verabschiedung der

Maßnahmen nach Artikel 4 arbeitet die Kommission weiterhin mit dem betreffenden Land zusammen, damit jenes Land damit aufhört, nicht nachhaltigen Fischfang zuzulassen.	Maßnahmen nach Artikel 4 arbeitet die Kommission weiterhin mit dem betreffenden Land zusammen, ***führt einen offenen Dialog und fördert die Zusammenarbeit in multilateralen Gremien,*** damit jenes Land damit aufhört, nicht nachhaltigen Fischfang zuzulassen.

Or. en

Änderungsantrag 47
Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1026/2012
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nimmt das betreffende Land nach Treu und Glauben Konsultationen mit der Union auf, so lässt sich die Kommission ***zügig*** auf diese Konsultationen ein	(6) Nimmt das betreffende Land nach Treu und Glauben Konsultationen mit der Union auf, so lässt sich die Kommission ***umgehend*** auf diese Konsultationen ein

Or. en